



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 248-249)**  
Titel **64. Gesetz betr. die Aufhebung des Stiftes Rheinau,  
v. 22. April 1862, XII. 683.**  
Ordnungsnummer  
Datum 22.04.1862

[S. 248] 1. Das Stift Rheinau ist aufgehoben.

Das Vermögen desselben soll seinem ganzen Umfange nach theils und zunächst zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Gemeinden und Genossenschaften im Kanton, theils zu Unterstützungs- und Bildungszwecken verwendet werden.

3. betrifft die Pensionen, von denen nur noch eine im Betrage von 1500 Fr. an einen Laienbruder im Budget erscheint.

4. Ueber die Verwendung der sämmtlichen Vermögensbestandtheile des Stiftes wird der Regierungsrath nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit und mit Rücksichtnahme auf § 1 dieses Gesetzes dem Großen Rathe mit thunlicher Beförderung die ihm geeignet scheinenden Anträge hinterbringen.

5. Der Regierungsrath wird indeß gegenwärtig schon ermächtigt:

- a. den katholischen Kirchengenossenschaften des Kantons Zürich zur Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse vorläufig einen angemessenen Beitrag zu verabreichen;
- b. die Bibliothek des Stiftes der Kantonalbibliothek einzuverleiben;
- c. über die Kirchenparamente und die Kunstgegenstände des Stiftes // [S. 249] die zweckmäßig erachteten Verfügungen zu treffen, doch so, daß jedenfalls ein Theil der erstern den katholischen Kirchen im Kanton übergeben wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]